

Eignerstrategie 2025

des Kantons Luzern für die Universität Luzern (öffentlich-rechtliche Anstalt)

Einleitung

Mit der Führung der Universität Luzern ermöglicht der Kanton Luzern der eigenen Bevölkerung wie auch Personen aus der übrigen Schweiz sowie aus dem Ausland eine fundierte akademische Aus- und Weiterbildung. Dies stärkt den Kanton Luzern als Bildungs- und Wirtschaftsstandort. Unternehmen profitieren von gut qualifizierten Fachkräften und professionellen Dienstleistungen. Mit ihrer Forschung trägt die Universität Luzern zum Verständnis und zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen bei.

Der Regierungsrat wählt den Universitätsrat. Er nimmt die Eignerinteressen über die Leistungsvereinbarung und über die Vorsteherin bzw. den Vorsteher des Bildungs- und Kulturdepartementes im Universitätsrat wahr. Dabei wird die im Rahmen der Rechtsgrundlagen geltende Autonomie der Universität Luzern berücksichtigt.

A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird vom Regierungsrat gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung an der Universität Luzern verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerziele dienen dem Universitätsrat und der Universität Luzern als Leitplanken, innerhalb derer die unternehmerische Entwicklung möglich ist. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft.

Folgende Rechtsgrundlagen bestimmen insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der Universität Luzern:

- Gesetz über die universitäre Hochschulbildung (Universitätsgesetz) vom 17. Januar 2000, SRL Nr. 539
- Statut der Universität Luzern vom 13. Dezember 2023, SRL Nr. 539c

Die Universität Luzern untersteht den allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG, SR 414.20), und der dazugehörigen Verordnung vom 23. November 2016, SR 414.201.

B Ziele des Eigners

I Unternehmerische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Universität Luzern:

- eine exzellente tertiäre wissenschaftsbasierte Ausbildung gewährleistet,
- die bewährten und nachgefragten Fachbereiche stärkt und nach Bedarf neue Angebote mass- und sinnvoll auf- und ausbaut,
- ihre Angebote periodisch kritisch hinterfragt und bei Bedarf Massnahmen ergreift,
- national und international konkurrenzfähige, qualitativ hochstehende Forschung betreibt,
- ihre Stellung und Reputation innerhalb der schweizerischen Hochschullandschaft hält und stärkt, mit anderen Hochschulen kooperiert und insbesondere die Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern und der Pädagogischen Hochschule Luzern intensiviert und Synergien aktiv nutzt,
- Angebote und Projekte entwickelt, durch die die Zusammenarbeit mit den Bildungsinstitutionen (insbesondere auch der Tertiärstufe B) und Unternehmen auf dem Platz Luzern insgesamt gefördert wird,
- ihre Kompetenzen der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Gesellschaft im Kanton Luzern in Form von Dienstleistungen und Weiterbildungsangeboten zur Verfügung stellt.

II Wirtschaftliche Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Universität Luzern:

- die Studierendenzahlen mindestens hält oder massvoll ausbaut, ohne Abstriche bei der Qualität der Ausbildung zu machen,
- durch ihre Ausbildungsangebote den regionalen Unternehmen in ihren Ausbildungsbe-
reichen genügend hochqualifizierte Fachkräfte zur Verfügung stellt,
- positive Rechnungsabschlüsse präsentiert und Eigenkapital äufnet. Dieses soll mindestens 5 Prozent des Umsatzes betragen, anzustreben sind 7,5 Prozent. Es liegt in der Verantwortung der Universität Luzern, diese Quote zu erreichen. Es lässt sich kein Anspruch an den Träger ableiten, die Trägerfinanzierung zu erhöhen.
- den Zufluss von Drittmitteln stärkt und attraktive Forschungsprojekte mit Unterstützung von Bund und Dritten durchführt.

III Politische/Ökologische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Universität Luzern:

- die Stellung des Kantons Luzern als Bildungs- und Wirtschaftsstandort stärkt und somit zur Attraktivität des Kantons als Lebens- und Arbeitsort beiträgt,
- den Wissens- und Innovationstransfer stärkt,
- mit ihren qualitativ hochstehenden Ausbildungen dazu beiträgt, das Bewusstsein für politische und gesellschaftliche Entwicklungen zu schärfen,
- eine ökologische und nachhaltige Energieversorgung und Abfallbewirtschaftung anstrebt,
- jeweils im Jahresbericht darlegt, mit welchen Massnahmen das Ziel Netto-null bis 2040 erreicht werden kann. Die Berichterstattung beinhaltet das Monitoring der definierten Ziele in den Bereichen Heizungen, Beschaffung von Fahrzeugen, Stromproduktionspotenzial und Mobilitätsmanagement gemäss Definition in der Massnahmen- und Umsetzungsplanung Klima und Energie 2022–2026, Massnahme KS-V6.1.

IV Soziale Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Universität Luzern:

- eine fortschrittliche, sozial verantwortliche, transparente und ethischen Grundsätzen verpflichtete Personalpolitik verfolgt, die auch die Chancengerechtigkeit sicherstellt,
- faire, marktgerechte und attraktive Arbeits- und Anstellungsbedingungen sowie Entwicklungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten bietet,
- sich an das angewendete Vergütungssystem des Kantons anlehnt und ihr Personal bei der Pensionskasse des Kantons Luzern (LUPK) versichert,
- Lehrstellen anbietet und eine angemessene Betreuung sowie Ausbildung der Lernenden sicherstellt. Dabei sollen die spezifischen Anforderungen der verschiedenen Berufe berücksichtigt und die Qualitätsstandards der jeweiligen Branchenverbände eingehalten werden,
- das Gleichstellungsgesetz und insbesondere die Lohngleichheit einhält,
- für Studierende, Mitarbeitende und Gäste eine Atmosphäre schafft, die den sozialen Frieden und das gesundheitliche Wohlbefinden fördert.

C Vorgaben zur Führung

Bei der Wahl des Universitätsrates achtet der Regierungsrat darauf, dass jedes Geschlecht zu einem Anteil von mindestens 30 Prozent vertreten ist. Aus wichtigen Gründen kann der Regierungsrat Mitglieder des Universitätsrats abberufen.

Der Regierungsrat erwartet, dass der Universitätsrat:

- und die Universität Luzern der Umsetzung der Eignerstrategie und den in Gesetzen und Statuten umschriebenen Aufgaben nachkommen,
- sofern in der Universitätsleitung nicht jedes Geschlecht mindestens zu 20 Prozent vertreten ist, die Abweichung begründet,
- die Arbeitsweise des Universitätsrates in einem Organisationsreglement regelt,
- für den Universitätsrat Offenlegungs- und Ausstandsregelungen vorsieht.

D Vorgaben zur Kontrolle

Der Regierungsrat erwartet vom Universitätsrat und der Universität Luzern:

- dass ihn der Präsident bzw. Vizepräsident oder die Präsidentin bzw. Vizepräsidentin des Universitätsrats und der Rektor oder die Rektorin jährlich über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eignerziele informieren sowie der Revisionsbericht/Management Letter der Revisionsstelle vorliegt,
- dass die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER erfolgt,
- dass die Berichte der Universität Luzern gemäss rechtlicher Grundlagen vorliegen.

E Vorgaben zur Effizienz

Der Regierungsrat erwartet, dass die Universität Luzern:

- ihre administrativen und organisatorischen Prozessabläufe hinterfragt und optimiert,
- die Qualitätskontrolle innerhalb der gesamtschweizerischen Vorgaben sinnvoll organisiert,
- die notwendigen Technologien/Innovationen beizieht, um die Effizienz gewinnbringend zu steigern,
- ein Risiko-Management und ein internes Kontrollsystem führt.

F Vorgaben zur Transparenz

Der Regierungsrat erwartet von der Universität Luzern, dass:

- sie den Universitätsrat über den Ablauf der Strategiefindung sowie über die Strategie informiert,
- sie die Jahresberichte auf ihrer Webseite veröffentlicht,
- sie im Geschäftsbericht die Grundzüge der Entschädigungen für den Universitätsrat und die Universitätsleitung publiziert,
- sie im Geschäftsbericht je zusätzlich die Gesamtsumme der Entschädigung an die Mitglieder des Universitätsrates und an die Mitglieder der Universitätsleitung sowie die Entschädigungen für den Präsidenten oder die Präsidentin des Universitätsrats und den Rektor oder die Rektorin ausweist.

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 479 vom 6. Mai 2025 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie aus dem Jahr 2021.

6. Mai 2025